

SURE-Mitteilung vom 06.06.2025:

Überprüfung forstwirtschaftlicher Biomasse vor der Umsetzung der RED III in den Mitgliedstaaten

In Anbetracht der praktischen Schwierigkeiten, die durch die Lücke zwischen dem Inkrafttreten der RED III und ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten entstanden sind, hat SURE-EU den Prozess der **Überprüfung der Erzeuger von forstlicher Biomasse bis zur Umsetzung der RED III in den Mitgliedstaaten (MS) im Rahmen des SURE-EU-Systems festgelegt.**

Nur in den Fällen, in denen **die RED III noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist und damit Art. 29 (6a - vi) und 29 (6a - vii) noch nicht umgesetzt sind**, können frühere Selbsterklärungen, die unter RED II (vor dem 21. Mai 2025) mit einem niedrigen Risikostatus in einem **Gruppenzertifizierungsverfahren** ausgestellt wurden, noch bis zum Ende ihrer regulären Laufzeit gültig bleiben, wenn:

- der Gruppenmanager unter Bezugnahme auf RED III Art. 30 (4) den erforderlichen Nachweis direkt auf der Ebene des Gewinnungsgebiets erbringt, indem er über interne Prozesse verfügt, die nachweislich sicherstellen, dass die forstliche Biomasse nicht von Flächen stammt, die den in RED III Art. 29 Absatz 3 Buchstaben a), b), d) und e), Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 5 entsprechen.

Mit anderen Worten, eine gültige Selbsterklärung, die gemäß RED II als „geringes Risiko“ ausgestellt wurde, bleibt bis zum Ende ihrer regulären Laufzeit gültig, wenn der Gruppenmanager über ein Managementsystem verfügt und in seinem Audit den Nachweis für die Einhaltung von Artikel 29 (6a-vi) erbringt. In diesem Fall müssen keine neuen Selbsterklärungen ausgestellt werden, und Stichprobenkontrollen bleiben ein gültiges Mittel zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.

Wenn die **Gültigkeit einer Selbsterklärung mit geringem Risiko nach dem 21. Mai 2025, aber vor Inkrafttreten einer nationalen Umsetzung der RED III abläuft**, kann eine RED III-Selbsterklärung mit dem (vorläufigen) Status „geringes Risiko“ eingereicht werden, wenn:

- das Gesetzgebungsverfahren für die nationale Umsetzung der RED III begonnen hat und
- der Rechtsrahmen bis spätestens 31. Dezember 2025 in Kraft getreten ist und
- eine von SURE anerkannte vorläufige Risikobewertung auf der Grundlage dieses Rechtsrahmens im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit dem Ergebnis eines geringen Risikos für das entsprechende Gewinnungsgebiet vorliegt.

Liegt bis zum 31. Dezember 2025 keine nationale Umsetzung der RED III vor oder wird das Risiko nicht als „low-risk“ eingeschätzt, gelten die Selbsterklärungen mit vorläufigem Low-Risk Status sofort als „Specified Risk“ Selbsterklärungen.

Alle Gruppenmitglieder, die forstliche Biomasse produzieren und deren Status von „Low-Risk“ auf „Specified Risk“ oder ohne Risikobewertung geändert wurde, müssen nach dem 31.12.2025 einer **Nachkontrolle** unterzogen werden. Die Folgeinspektionen müssen nach den Kriterien des „Specified Risk“ oder nach den Kriterien für eine fehlende Risikobewertung durchgeführt werden.

Dazu müssen die Kontrollen bei den betroffenen Gruppenmitgliedern durch die Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten (spätestens bis zum 30.06.2026) begonnen und spätestens bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein. Gegebenenfalls fallen die Nachkontrollen in den regulären Re-Zertifizierungszeitrahmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr SURE Team